

Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Hauptplatz 1
8490 Bad Radkersburg

Kundmachung

GZ: B-2023-1045-00169
Datum: 27.11.2023

Kontaktdaten

SB/Abt: Ing. Mag. Christopher Hopfer
Tel: 03476/2509-123
Mail: gde@bad-radkersburg.gv.at

Gegenstand: Radkersburger Hof GmbH & Co KG, 8490 Bad Radkersburg
Zubau bestehend aus 4 Geschossen sowie Maßnahmen am
Bestandsgebäude „Haus Joseph“ Thermenstraße 13

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 24.11.2023, eingelangt am 24.11.2023, hat die Radkersburger Hof GmbH & Co KG, 8490 Bad Radkersburg, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für folgendes Bauvorhaben auf dem Grundstück 416/2 der KG Altneudörfel angesucht:

Zubau bestehend aus 4 Geschossen:

- EG bis OG2: Bettentrakt mit 48 Einzelzimmern, Stiegenhaus und Fluchttreppe,
- OG3: Verwaltungstrakt,
- Dach PV-Anlage ca.64,5kWp mit ca.150 Stück je ca.430W
- Aussenanlage: Herstellung von 32 Stück nicht überdachten Parkplätzen
- RW-Versickerungsanlagen lt. Oberflächenentwässerungskonzept vom TB Geologie & Grundwasser GmbH

Maßnahmen am Bestandsgebäude:

- Abbruch von 16 Stück nicht überdachten Parkplätzen inkl. der bestehenden Fluchttreppe UG ins Freie
- statische Maßnahmen im UG: Tiefengründungen, Stützen und Träger zur Abfangung, Stiege+Lift NEU
- Umbaumaßnahmen EG-OG2: 7 Räume (Therapie, Solzialraum) Umbau zu Einzelzimmern
- Dach: Umbau nördlicher Walm zu Satteldach und Ausbau für Technikraum Lüftung, RH max.210cm
- Verlegung der bestehenden RW-Sickerbox II lt. OF-Entwässerungskonzept TB Geologie & Grundwasser

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 20.12.2023

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** beim betroffenen Bauplatz
um **09:00 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Mag. Christopher Hopfer
Bautechnischer Sachverständiger: Arch DI Anton Hermann Handler
Abwassertechnischer Sachverständiger: Ing. Erich Maier

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und **bevollmächtigt** sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Verhandlungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Stmk. Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 idGF. Ihre Stellung als Partei verlieren, sofern Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung im Bauamt während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtlichen Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Amtsstunden sind: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 03476/2509-123) möglich.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt (Rathaus) als auch durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Bad Radkersburg www.bad-radkersburg.gv.at unter dem Link Kundmachungen/Kundmachungen zu Bauverhandlungen kundgemacht wurde.

Die Niederschrift zur Bauverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein verfasst.

Hinweis für den Bauwerber:

Bei Neu und Zubauten von Gebäuden sind die Grundstücks- und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des/der geplanten Gebäude/s darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur. Es wird ersucht, für die Auflage des Bauplanes einen Tisch bereitzustellen.

Für den Bürgermeister:
Ing. Mag. Christopher Hopfer